
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erlässt aufgrund der seit Wochen anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen Gefahr von Waldbränden für das gesamte Kantonsgebiet (inkl. Gewässern) gestützt auf § 19 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (SRL Nr. 946 [KWaV]) und in Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen sowie dem Feuerwehrenspektorat der Gebäudeversicherung Luzern folgende

Allgemeinverfügung

1. Im ganzen Kantonsgebiet sind im Wald und in Waldesnähe (innerhalb von 50 m zum Waldrand) das Entfachen von Feuern im Freien sowie sämtliche Handlungen, welche eine Brandgefahr bewirken, verboten.
2. Im ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässer) verboten ist das Feuern an unbefestigten Feuerstellen, das Benutzen von Einweggrills, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Steigenlassen von "Heissluft Ballonen / Himmelslaternen" (gekauft oder selbstgebastelt), welche durch offenes Feuer angetrieben werden sowie das Wegwerfen von Raucherwaren oder Streichhölzern.
3. Ausgenommen vom Feuerverbot ist die Verwendung von Geräten, die nicht mit offenem Feuer aufgeheizt werden oder aus denen keine Funken entspringen können (z.B. Gasgrill, Lotusgrill, usw.). Erlaubt ist zudem das Feuermachen in Gärten oder auf Balkonen mit Holzkohlegrills sowie in fest eingerichteten Cheminées/Feuerstellen/Feuerschalen ausserhalb eines Abstandes von mindestens 50 Metern zum Wald. Entsprechende Vorsichtsmassnahmen und Eigenverantwortung sind unabdingbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (21. April 2020) in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf.
5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss § 42 Abs. 1 und 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 01. Februar 1999 (SRL Nr. 945 [KWaG]) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (SRL Nr. 946 [KWaV]) mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.
6. Kosten von Massnahmen für die Feststellung, Abwehr oder Behebung einer unmittelbar drohenden Gefährdung werden den schuldhaften Verursacherinnen oder schuldhaften Verursachern überbunden (§ 45a des Kantonalen Waldgesetzes vom 01. Februar 1999 (SRL Nr. 945 [KWaG])).
7. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.

8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Art. 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40 [VRG]) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zustellung per Email an:

- Gemeinden des Kantons Luzern
- BAFU, Abteilung Wald
- Zentralschweizer Kantone
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- Luzerner Polizei
- Umweltschutzpolizei
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Forstbetriebe
- Regionale Waldorganisationen
- WaldLuzern, Verband der Waldeigentümer (Präsident und Geschäftsstelle)
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (Präsident)
- Verband Luzerner Korporationen (Präsident und Geschäftsstelle)
- Tourismus (UNESCO Biosphäre Entlebuch, Verkehrshaus Luzern)
- Bergbahnen (Pilatus, Rigi, Sörenberg, Marbachegg)

Sursee, 20.04.2020

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)


Christiane Guyer
Dienststellenleiterin Stv.